Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/285

06. 03. 73

Sachgebiet 78

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates (EWG) über die Einfuhr von Olivenöl aus Marokko

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 5 des Anhangs 1 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko, zuletzt geändert durch das am ..... in Brüssel unterzeichnete Abkommen, und Artikel 6 des gleichen Anhangs ist für die Einfuhr von Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A des Gemeinsamen Zolltarifs, das vollständig in Marokko gewonnen und unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, eine Sonderregelung getroffen worden. Dazu sind Durchführungsbestimmungen zu erlassen, insbesondere für Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A II.

Unter der Voraussetzung, daß Marokko eine Sonderausfuhrabgabe erhebt, schreibt diese Sonderregelung für Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A II einen pauschalen Abschlag von 0,50 RE/100 kg auf die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft zu erhebende Abschöpfung vor, ferner eine Verringerung dieser Abschöpfung um einen Betrag in Höhe der Sonderabgabe, höchstens jedoch um 5 RE/100 kg.

Es empfiehlt sich, daß entsprechend den Vorschriften des Abkommens die besondere Ausfuhrabgabe bei der Einfuhr in die Gemeinschaft auf den Ölpreis aufgeschlagen wird. Um die ordnungsgemäße Anwendung der betreffenden Regelung sicherzustellen, sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit bei der Einfuhr des Öls die besondere Ausfuhrabgabe bezahlt ist –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Wenn Marokko eine besondere Ausfuhrabgabe auf nicht raffiniertes Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs erhebt, das vollständig in Marokko gewonnen und unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, so wird bei der Einfuhr in die Gemeinschaft der Abschöpfungsbetrag nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG angewandt, verringert um

— 0,50 RE/100 kg und

— einen Betrag in Höhe der von Marokko für dieses Öl erhobenen besonderen Ausfuhrabgabe, höchstens jedoch um 5 RE/100 kg.

Artikel 2

Die Regelung des Artikels 1 gilt für alle Einfuhren, für die der Importeur den Nachweis erbringt, daß die in Artikel 1 erwähnte besondere Ausfuhrabgabe auf den Einfuhrpreis aufgeschlagen wurde.

Artikel 3

Wenn Marokko keine besondere Ausfuhrabgabe erhebt, wird bei der Einfuhr des in Artikel 1 bezeichneten Olivenöls in die Gemeinschaft die nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates berechnete Abschöpfung abzüglich 0,50 RE/100 kg erhoben.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21/36 35 51

Artikel 4

Unbeschadet der Erhebung des gemäß Artikel 14 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festgelegten beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung wird bei der Einfuhr von vollständig in Marokko gewonnenem und unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördertem raffinierten Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I des Gemeinsamen Zolltarifs der feste Teilbetrag der Abschöpfung nicht erhoben.

Artikel 5

Der in Artikel 4 genannte Abschöpfungsbetrag wird von der Kommission festgesetzt.

Artikel 6

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und insbesondere zu Artikel 2 werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erlassen.

Artikel 7

Die Verordnung (EWG) Nr. 463/71 des Rates vom 1. März 1971 betreffend die Einfuhr von Olivenöl aus Marokko [1]) wird aufgehoben.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am ..... in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 53 vom 5. März 1971, S. 55

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 6. März 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – 01 21/73:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Februar 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Begründung

1. In Artikel 5 des Anhangs 1 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko wurde eine besondere Regelung für die Einfuhr von reinem Olivenöl aus diesem Land in die Gemeinschaft getroffen.

2. Die Anwendung dieser Regelung hat nicht zu den erwarteten wirtschaftlichen Auswirkungen geführt, da das korrekte Funktionieren der ganzen Regelung bis jetzt vom guten Willen des Importeurs der Gemeinschaft abhängt. Dieser hat nämlich bei der Einfuhr dieses Öls die Wahl, entweder die um 0,50 RE (Handelsvorteil) verringerte Abschöpfung oder aber die zusätzlich um den von ihm an den Exporteur rückerstatteten Betrag der Ausfuhrabgabe verringerte Abschöpfung zu zahlen.

   In beiden Fällen bleibt die Gesamtbelastung für ihn gleich und wird ihm die Verringerung der Abschöpfung um den Betrag des Handelsvorteils gewährt. Er hat somit kein Interesse daran, die Ausfuhrabgabe rückzuerstatten, was für den Exporteur, der bei der Ausfuhr diesen Betrag bereits im voraus an sein Land hat zahlen müssen, erhebliche Nachteile mit sich bringen kann.

3. Daher sind die Parteien zu dem Abkommen übereingekommen, die geltende Regelung dahin gehend zu ändern, daß bei Anwendung der Ausfuhrabgabe durch Marokko dem Importeur der Gemeinschaft der Handelsvorteil nur dann gewährt wird, wenn er die besondere Ausfuhrabgabe rückerstattet.

4. Ziel dieser Verordnung ist es, die allgemeinen Durchführungsvorschriften zu der dahin gehend geänderten Regelung festzulegen.

5. Finanzielle Auswirkungen:

   Der vorliegende Vorschlag hat keine Änderung der finanziellen Auswirkung auf die Abschöpfung im Vergleich zum augenblicklichen System zur Folge, da sich aufgrund der Änderung des Textes des Abkommens über Olivenöl mit der Annahme dieser Verordnung die für Marokko gewährten Vorteile bei der Einfuhr von Olivenöl in die Gemeinschaft nicht ändern.

   Die Erhebung dieser Abschöpfung kann auch in den kommenden Jahren als nicht nennenswert angesehen werden.